

Gmaandhus - Post

Mitteilungsblatt der Gemeinde Gächlingen

Erscheint mehrmals jährlich für alle Haushaltungen in der Gemeinde

Herausgeberin: Gemeinde Gächlingen

Redaktion und Druck: Gemeindekanzlei

30. Jahrgang

Nr. 62

Mai 2019

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Die Seite des Gemeindepräsidenten

1

Gemeindeversammlung

4

Erläuterungen des Finanzreferenten zu den Traktanden 2 und 3

5

Erläuterungen der Sozialreferentin zum Traktandum 4

8

Erläuterungen des Tiefbaureferenten zum Traktandum 5

14

Mitteilungen des Tiefbau- und Entsorgungsreferenten

16

Mitteilungen der Sozial- und Forstreferentin

20

Mitteilungen der Schulpräsidentin

21

Verschiedenes ab

25

Die Seite des Gemeindepräsidenten

Liebe Gächlingerinnen und Gächlinger

Plötzlich ist Gächlingen wieder in aller Munde. Diesmal nicht wegen Herausforderungen in der Verwaltung. Der Stein des Anstosses ist ein anderer:

„Erste 5G-Antenne im Klettgau in Gächlingen“

So lautete kürzlich die Schlagzeile auf Seite 1 des Klettgauer Boten. Das Thema bewegt. Die einen eher positiv („endlich schnelles Internet in Gächlingen!“) die anderen eher negativ und verängstigt.

Als Gemeinderat nehmen wir beide Seiten ernst. Wir verstehen das Unbehagen gegenüber der neuen Technologie, welche anfänglich zu wenig proaktiv und sachlich dargestellt wurde. Verlässliche Informationen tun not. Der Bund hat inzwischen reagiert. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) publizierte kürzlich umfangreiche Informationen zum Stand, zur Technologie und zu den anstehenden Schritten in unserem Land. Mit einer Google-Suche stösst man auf viele weitere Quellen, anhand derer man sich seine Meinung zum Thema bilden kann.

Weshalb hat der Gemeinderat Gächlingen nichts unternommen wegen der 5G-Antenne? Der Grund liegt darin, dass dieser Ausbau der bestehenden Antenne auf Stufe Gemeinde nicht bewilligungspflichtig war. Sunrise konnte den Ausbau in Gächlingen ohne Einleitung eines

Bewilligungsprozesses und ohne Rücksprache mit der Gemeinde vollziehen. Dies im Rahmen der gültigen Grenzwerte, erlassen durch den Bund. Aufgrund dieser Tatsachen war eine vorgängige Diskussion im Dorf, eine Publikation oder eine Ausschreibung schlicht nicht möglich.

Ich begrüsse, dass das Thema 5G in der Bevölkerung aufgegriffen wurde. Und ich wünsche mir, dass die zum Teil hitzigen Diskussionen sachlich und unter Abwägung von Chancen und Risiken geführt werden. Diese Auseinandersetzung ist äusserst anspruchsvoll. Eine verlässliche Abwägung bedingt aus meiner Sicht die Publikation weiterer Studien, welche sich den Auswirkungen dieser noch jungen Technologie auf Mensch und Umwelt widmen – und zwar zu den bei uns eingesetzten Frequenzen und Sendestärken. Wenn dies unsere Parlamentarier auf Kantons- und Bundesebene mit Nachdruck einfordern, ist dies nur zum Wohle aller. Auch für unser Dorf Gächlingen.

Gewichtige Themen an der Gemeindeversammlung

Eine spannende Gemeindeversammlung liegt vor uns. Die **Jahresrechnung 2018** (Traktandum 2) ist eines der Highlights. Wir blicken erneut zurück auf ein finanziell sehr erfolgreiches Rechnungsjahr. Unsere Finanzlage darf als grundsolid bezeichnet werden. Und ja: die Hoffnung steht im Raum, dass wir an der Budget-GV über einen leicht tieferen Steuerfuss diskutieren werden. Good News.

Buchungsregeln in HRM2 (Traktandum 3) stellen wohl höchstens für meine Berufsgattung ein Highlight dar. Diese tönen doch sehr technisch und trocken. Aber auch dieses Traktandum werden wir gemeinsam meistern.

Das Traktandum 4 **‚Casa Viva Chläggi‘** bewegt dann wieder stärker. Dieses für unsere Region wichtige Projekt liegt dem Gemeinderat sehr am Herzen. Wir begrüssen, dass die Heime Neunkirch und Hallau zusammenrücken. Mit der Vereinigung unter einem gemeinsamen Dach werden Synergien erschlossen. Die Kostenentwicklung kann eingedämmt werden. Weiter erhält Gächlingen volles Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht. Bisher beschränkte sich unser Beitragen allein auf das Mittragen der Defizite – ohne direkte Einflussnahme.

Die Orientierungsversammlung zu Casa Viva Chläggi hat aufgezeigt, dass ‚Wohnen im Alter‘ einige Mitbürgerinnen und Mitbürger bewegt. Ich denke, neue Wohnformen – als Ergänzung zu den Heimangeboten – wären wünschenswert. Eventuell wächst hier ein Thema, welches durch private Initiative aufgegriffen werden kann. Wir bleiben dran.

Die **Ausscheidung der Gewässerräume** (Traktandum 5) wurde ebenfalls an einer separaten Orientierungsveranstaltung präsentiert. Ich habe mich über den grossen Aufmarsch und über den konstruktiven Dialog mit Landwirten, aber auch mit anderen Interessenten, gefreut. Die präsentierten Lösungen fanden breite Unterstützung.

Weitere Schwerpunkte folgen

Neben Umsetzungsarbeiten wie HRM2, Homepage und Sanierung Schiessstand sind weitere gewichtige Themen in Bearbeitung. So zum Beispiel die Bau- und Nutzungsordnung, aber auch die mittel- bis langfristige Investitions- und Finanzplanung. Der Gemeinderat ist stark gefordert.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Gemeinderatsmitgliedern für ihre engagierte und motivierte Mitarbeit. Ich finde es nicht selbstverständlich, dass sich Personen für ein solch intensives Amt zur Verfügung stellen – zu Gunsten unseres Dorfes. Ich schätze Euer Engagement sehr. Ganz herzlichen Dank!

André Bachmann, Gemeindepräsident

Milena Schraff hat sich als 18-jährige Studentin für das Amt einer Stimmzählerin zur Wahl gestellt. Nach nunmehr fünfeinhalb Jahren im Dienste der Gemeinde zieht sie berufshalber weg. Wir danken Milena Schraff für ihre gewissenhafte Arbeit und wünschen ihr viel Glück und Zufriedenheit beim Ausüben ihrer neuen Herausforderung als Lehrerin.

Mitte Mai 2019 waren in der Gemeinde 433 weibliche und 438 männliche Personen angemeldet. Von den total 871 Einwohnerinnen und Einwohnern sind 83 Personen ausländischer Herkunft.

Folgende Personen haben in den vergangenen zwei Jahren das Schweizer Bürgerrecht erworben:

Ivana Dülli, Katharina Stadler und Nils Kessler, der zugleich auch das Bürgerrecht von Gächlingen erlangt hat.

Wir begrüssen die neuen Staatsbürger und wünschen ihnen alles Gute!

Ein herzlicher Willkommensgruss geht auch an alle Einwohnerinnen und Einwohner, die in letzter Zeit in unser Dorf gezogen sind. Wir hoffen, dass sie sich hier in Gächlingen gut einleben und sie sich recht bald bei uns heimisch und wohl fühlen!

Käthi Pinto, Gemeindeschreiberin

Gemeindeversammlung Frühjahr 2019

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden eingeladen zur ordentlichen

Gemeindeversammlung

am **Freitag, 7. Juni 2019, 20 Uhr**, in der Turnhalle.

Folgende **Traktanden** werden behandelt:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Nov. 2018
2. Abnahme der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Gächlingen
3. HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2)
4. Casa Viva Chläggi - 1 Heim - 2 Standorte - 4 Gemeinden
5. Ausscheidung Gewässerräume inner- und ausserorts der Gemeinde Gächlingen
 - a. Antrag - Änderung des Artikels 31 der Bau- und Nutzungsordnung
 - b. Antrag - Ausscheidung Gewässerräume inner- und ausserorts der Gemeinde Gächlingen

Über „Ausscheidung Gewässerräume inner- und ausserorts der Gemeinde Gächlingen“ und „Casa Viva Chläggi“ orientierte der Gemeinderat die interessierte Bevölkerung bereits anlässlich separater Informationsveranstaltungen vom 2. April 2019 resp. 10. April 2019.

Auf eine zusätzliche Orientierungsversammlung wird verzichtet.

Bitte beachten:

Der grüne Stimmrechtsausweis, speziell ausgestellt für die Gemeindeversammlung, ist beim Eingang der Turnhalle abzugeben.

*Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Teilnehmer/-innen **herzlich eingeladen zu einem Apéro**, offeriert durch die Gemeinde. Nutzen Sie diese Gelegenheit für den direkten Austausch mit dem Gemeinderat. Wir freuen uns darauf!*

Erläuterungen des Finanzreferenten zu den Traktanden 2 und 3

Rechnung 2018

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Freude herrscht auch dieses Jahr! «Die Gemeinde Gächlingen kann sich über ein weiteres erfolgreiches Jahr bei den Finanzen freuen. Das gute Ergebnis ermöglicht es, beachtliche zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen». So begannen die Ausführungen in der Gma-andhus-Post vom letzten Jahr bezüglich dem Rechnungsergebnis 2017. Gleiches kann ich nun über das Rechnungsergebnis 2018 melden. Der Ertragsüberschuss in der laufenden Rechnung 2018 erhöhte sich gar auf Fr. 186'887.56 (Vorjahr Fr. 51'135.95).

Die in der Tabelle aufgeführten Schlüsselzahlen zeigen eindrücklich die nachhaltige Verbesserung in der Finanzlage der Gemeinde Gächlingen:

Kennzahl (in Fr.)	2014	2015	2016	2017	2018
Nettolast (1)	2'835'867	1'965'619	1'937'300	1'720'087	1'078'252
Nettolast / Einwohner	3'567	2'363	2'328	1'995	1'283
Nettoschuld (2)	2'073'522	1'200'606	1'170'690	950'546	293'346
Nettoschuld / Einwohner	2'608	1'443	1'407	1'103	349

(1) Nettolast: Abzuschreibendes Verwaltungsvermögen abzüglich Eigenkapital

(2) Nettoschuld: Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen

Die **Nettolast** verringerte sich markant dank umfangreichen ausserordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und der Zunahme des Eigenkapitals aufgrund der Überschüsse in der laufenden Rechnung. Die ausserordentlichen Abschreibungen für das Jahr 2018 beliefen sich auf über Fr. 521'000.00.

Hauptsächlich durch die Zunahme der flüssigen Mittel im Finanzvermögen nahm die **Nettoschuld** markant ab. Höhere Einnahmen führten dank strikter Kostenkontrolle zu Ertragsüberschüssen und einer Zunahme der flüssigen Mittel. Auch ausserordentliche Effekte trugen zur Abnahme der Nettoschuld bei. So konnte eine Rückstellung von Fr. 40'000.00 aufgelöst werden, welche im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Steuerausstände gebildet wurde, jedoch nicht beansprucht werden musste.

Die Finanzlage der Gemeinde Gächlingen erscheint gut vorbereitet zur zukünftigen Finanzierung anstehender Infrastrukturvorhaben (Sanierungen von Strassen und Gebäuden, neue Projekte wie „Casa Viva Chläggi“).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Gächlingen wird genehmigt.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Als grosse Herausforderung steht die Umstellung der Gemeinderechnung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) vor der Tür. Mit diesem Rechnungsmodell wird eine Angleichung der Rechnungslegung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen sowie an internationale Rechnungslegungsnormen angestrebt.

Bereits im Vorfeld zur Einführung von HRM2 sind durch die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat richtungsweisende Entscheide zu fällen.

Die Gemeindeversammlung hat für HRM2 folgendes festzulegen:

Aktivierungsgrenze für Investitionen: Ausgaben für Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden als Aktiven in der Bilanz aufgeführt. Hierbei ist die Aktivierungsgrenze zu beachten. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden nicht bilanziert, sondern über das entsprechende Erfolgsrechnungskonto als Aufwand gebucht. Die Aktivierungsgrenze regelt einzig buchungstechnische Fragen und hat nichts mit der Bewilligung von Investitionen zu tun.

Gächlingen gehört zu den kleinen Gemeinden des Kantons, weshalb tiefe Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen angebracht sind.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Aktivierungsgrenze (HRM2) für Investitionen beträgt Fr. 25'000.00

Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen: Bei der Bildung von Rückstellungen ist die Wesentlichkeitsgrenze zu beachten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Wesentlichkeitsgrenze (HRM2) für Rückstellungen beträgt Fr. 25'000.00

Der Gemeinderat hat vor der Einführung von HRM2 den Grenzwert für Rechnungsabgrenzungen, die Anwendung von Abschreibungssätzen sowie den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung zu bestimmen.

Der Gemeinderat entschied in einer Sitzung anfangs März 2019 folgendes:

- a. Der Grenzwert für die **Rechnungsabgrenzung** beträgt **Fr. 1'000.00**.
- b. Die vom **Kanton vorgegebenen Abschreibungssätze** für definierte Anlagekategorien und ihren jeweiligen Nutzungsdauern sollen angewandt werden.
- c. Die Erfolgsrechnung der Gemeinde muss jeweils über einen Zeitraum von **8 Jahren** ausgeglichen sein.

Nebst der Einführung von HRM2 wird sich der Gemeinderat in der zweiten Jahreshälfte unter anderem auch mit einer möglichen Reduktion des Steuerfusses befassen. Die guten Rechnungsergebnisse der letzten Jahre sind entsprechend zu würdigen. Überlegungen in diesem Zusammenhang werden unter Berücksichtigung der langfristigen Investitionsplanung und der Einschätzung der neuen Rechnungslegung auf das Ergebnis der Gemeinderechnung vorzunehmen sein.

Zunächst steht jedoch die Genehmigung der Rechnung 2018 an. Über die Details der Rechnung wird Sie der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung gerne ausführlich orientieren.

Gleichzeitig danke ich allen Beteiligten herzlich, welche zur Erstellung der Jahresrechnung beigetragen haben!

Niklaus Scheerer, Finanzreferent

Erläuterungen der Sozialreferentin zum Traktandum 4

Casa Viva Chläggi - Ein Heim - Zwei Standorte - Vier Gemeinden

Liebe Gächlingerinnen, liebe Gächlinger

Anlässlich der Orientierungsversammlung vom 10. April 2019 hat sich gezeigt, dass das Thema „Wohnen und Pflege im Alter“ auf reges Interesse bei der Gächlinger Bevölkerung stösst. Die aktive Teilnahme der Anwesenden an der Diskussion zur Altersheim-Vorlage sowie die weitergreifenden Fragen und Anregungen bezüglich altersgerechtes Wohnen zeigen klar auf, dass dies ein Thema ist, das den Gächlingern wichtig ist.

Diese Vorlage ist das Resultat eines intensiven Arbeitsprozesses einer Arbeitsgruppe, in welcher die Gemeinde Gächlingen von Anfang an mit dabei war und mitwirken konnte. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dies für die Gemeinde Gächlingen die bestmögliche Lösung darstellt, das Leistungsangebot in der Alterspflege für ihre Einwohner auch weiterhin bezahlbar und in nächster Nähe zum Dorf bereitzustellen.

Sibyl Jeuch, Sozialreferentin

Ausgangslage

Seit vielen Jahren führen die Gemeinden Hallau und Neunkirch in Hallau das Alters- und Pflegeheim "am Buck" mit 44 Plätzen und in Neunkirch das Alters- und Pflegeheim "Im Winkel" mit 29 Plätzen. Über Leistungsvereinbarungen decken die Gemeinden Oberhallau und Gächlingen ihre Alterspflege mit diesen beiden Anbietern ab.

In Hallau wurde der Betrieb im Jahre 1988 aufgenommen, in Neunkirch im Jahre 1987. Beide Heime sind mittlerweile insofern in die Jahre gekommen, als ihre infrastrukturellen Einrichtungen nicht mehr in allen Belangen den heutigen Anforderungen entsprechen und die Haustechnik die Nutzungsdauer erreicht hat.

Die anstehenden Sanierungen an beiden Standorten warfen deshalb bereits Anfang 2017 verschiedene Fragen auf und führten zum Schluss, dass die Wirtschaftlichkeit kleiner Heime grundsätzlich kritisch ist und ein künftiger Alleingang die Existenz beider Heime womöglich in Frage stellen könnte.

Aus dieser Erkenntnis heraus wurde in der Folge eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, mögliche Varianten für eine ideale zukünftige Altersheimstruktur zu entwickeln. Eingebunden waren von Anfang an auch die Vertragsgemeinden Oberhallau und Gächlingen.

Die Erfahrung zeigt, dass **zwei** kleine Altersinstitutionen in vielen administrativen und organisatorischen Aspekten fast doppelt so viel Aufwand benötigen wie **eine** Institution. Der Schluss lag deshalb nahe, dass zwecks Nutzung von Synergien und Vereinfachung von Prozessen und Organisation ein Zusammengehen beider Heime die sinnvollste Lösung darstellt. Dies auch im Wissen darum, dass die Kosten in der Alterspflege in Zukunft für

die Gemeinden weiter steigen dürften. Zwar sind zwei Gebäude an zwei Standorten zugegebenermassen teurer als ein einziger Standort, der Charme der Häuser und die Verwurzelung in den Dörfern macht es jedoch erstrebenswert, beide Institutionen zu erhalten und zukunftsgerichtet weiter zu entwickeln.

Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen an:

Daniel Meyer, ab Herbst 2018 Roman Müller, Heimreferent Hallau
Ruedi Vögele, Heimreferent Neunkirch
Sibyl Jeuch, Sozialreferentin Gächlingen, Vertragsgemeinde, Heko und Beko Mitglied
Corinne Baumann, Sozialreferentin Oberhallau, Vertragsgemeinde, Beko Mitglied
Manuela Reutimann, Heimleitung Hallau und Neunkirch
Marianne Gantenbein, Mitglied Heimkommission Neunkirch
Roman Bader, Finanzreferent Hallau
Andreas Preisig, Finanzreferent Neunkirch
Susanne Kradolfer, Protokoll

Fachliche Begleitung:

Urs Baumgartner, Erich Wilener, Signa AG, Projektbegleitung
Marcel Montanari, Rechtliche Beratung Organisationsform

Ziele der Arbeitsgruppe

Die Ziele wurden vor Prozessbeginn wie folgt formuliert:

- Erhalt des Leistungsangebotes in beiden Gemeinden
- Sicherung der Finanzierbarkeit des Heimbetriebes und der Infrastrukturkosten, Mietertrag, der die Infrastrukturkosten inkl. Unterhalt höchst möglichst deckt
- Optimiertes Raumbedürfnis über beide Gemeinden mit klaren Sanierungsvorgaben für Hallau und Neunkirch

Ist-Analyse

Die Analyse der in der Altersarbeit spezialisierten Firma Signa AG, St. Gallen, zeigte unter anderem auf:

- Eine regional koordinierte Abdeckung ist sowohl aus Sicht der Versorgungssicherheit wie auch der Kosten sinnvoll. Spezialisierte Angebote werden so eher ermöglicht und Doppelspurigkeit wird vermieden.
- Es besteht mittel- bis langfristig ein Überangebot an stationären Pflegeplätzen im Klettgau. Dieses wird sich nach der neuen Bedarfsplanung 2022 akzentuieren. Ein Ausbau an stationären Plätzen ist somit nicht sinnvoll.

- Durch die Zusammenlegung verschiedener Bereiche wie Administration, Hauswirtschaft, Wäscherei, technischer Dienst, Verpflegung und Spezialfunktionen sind Kostenoptimierungen zu erwarten.
- Die beiden Betriebe sind ca. 30 Jahre alt und sind somit praktisch abgeschrieben. In beiden Häusern besteht ein Erneuerungsbedarf.

Neue Organisation und Betriebskonzept

- Das neue Betriebskonzept sieht ein Heim für 83 Bewohnerinnen und Bewohnern an zwei Betriebsstandorten vor. Es soll als eigenständiges **Heimunternehmen** "Casa Viva Chläggi" fungieren.
- Das Angebot wird in heutiger Form beibehalten. In Hallau gibt es eine spezialisierte Demenz-Wohngruppe für Menschen mit höherem Betreuungsbedarf. An beiden Standorten soll über eine Cafeteria der Kontakt zur Bevölkerung erhalten bleiben.
- Folgende Bereiche sollen künftig zentral in Hallau angesiedelt und gesteuert werden: Heimleitung, Pflege, Administration/Telefonzentrale, Hauswirtschaft, Wäscherei und Technischer Dienst.
- In Neunkirch ist eine Anlaufstelle für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher vorgesehen.
- Eine Hauptküche in Hallau versorgt beide Standorte. Eine reduzierte Küche in Neunkirch ermöglicht das Aufbereiten und Anrichten der Mahlzeiten sowie kleinere Snacks am Mittag und Nachmittag für die Cafeteria/Bistro.
- Das Waschen der Bewohner-Wäsche erfolgt zentral in Hallau. In Neunkirch wird eine Waschmaschine für Notfälle belassen. Die Flachwäsche ist bereits heute extern vergeben.
- "Casa Viva Chläggi" wird gleichberechtigt getragen und geführt von den vier Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen. Die neue Organisation schliesst mit den vier Trägergemeinden Leistungsverträge ab und mietet von den Standortgemeinden die Infrastruktur.
- Die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Heimleitung führt das operative Geschäft.
- Der Verwaltungsrat führt das strategische Geschäft.
- Oberstes Aufsichtsorgan ist die Generalversammlung.

Durch die Zusammenlegung beider Heime führt dies zu folgenden **Vorteilen**:

- Es wird Doppelspurigkeit in den Arbeitsprozessen vermieden und Kosteneinsparungen ohne Qualitätseinbussen generiert.
- Es sind signifikante Stelleneinsparungen möglich.

- Künftig werden 6 - 7 Lehrstellen in den Abteilungen Administration, Hauswirtschaft, Küche und Pflege geschaffen.
- "Casa Viva Chläggi" wird aus den Finanzbuchhaltungen der Gemeinden entlassen und mietet die beiden Heimliegenschaften der Gemeinden Hallau und Neunkirch.

Trägerschaft

Die Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen betreiben gestützt auf Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (SHR 120.100) eine gemeinsame **interkommunale Anstalt** zur Betreuung eines Alters- und Pflegeheims an mehreren Standorten.

Mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt "Casa Viva Chläggi" gibt die Stimmbevölkerung der Gemeinden Hallau und Neunkirch ihr bisheriges Mitspracherecht in Heimfragen an die Trägerschaft ab.

Die Trägergemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen übertragen der Generalversammlung "Casa Viva Chläggi" mit Art. 9 lit a) erhebliche Kompetenzen.

Die öffentlich rechtliche Anstalt "Casa Viva Chläggi" setzt sich zusammen aus:

- der Generalversammlung als oberstem Organ, bestehend aus den vier Trägergemeinden mit je einer Stimme;
- dem Verwaltungsrat, in welchem jeder Trägergemeinden ein Sitz zusteht, ergänzt durch Fachpersonen; er ist zuständig für die strategische Planung und Festlegung der Geschäftspolitik sowie die finanzielle Führung;
- der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Heimleitung, bestehend aus Bereichsleitung Pflegedienst, Hotellerie und Finanzen/Administration; sie ist für die operative Führung des Heimes zuständig;

Finanzielle Auswirkungen

Die Plan-Erfolgsrechnung basiert auf dem Budget 2019 der beiden Heime „am Buck“ und „im Winkel“, und einem Startbudget für die "Casa Viva Chläggi" bei dem neu die Mietzinsen im Betrag von Fr. 775'000 (Hallau Fr. 480'000, Neunkirch Fr. 295'000) enthalten sind.

Ein Vergleich dieses Startbudgets mit dem Status Quo zeigt für die vier Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen folgende Nettobelastungen:

Zusammenfassung	Casa Viva Chläggi	Status quo
Finanzierungsübersicht		
Nettokosten Oberhallau	-26'269.86	-17'348.47
Nettokosten Hallau	-10'934.75	-75'366.00
Nettokosten Neunkirch	-44'103.29	-72'199.16
Nettokosten Gächlingen	-49'811.92	-59'321.36
Beteiligung Kanton	-131'119.83	-224'235.00
Total Finanzierung	-262'239.65	-448'469.99

Die Plan-Erfolgsrechnung zeigt eine Optimierung von ca. Fr. 186'000, ohne Abschreibungen und Verzinsung der Gemeinden.

Reorganisationskosten

Für die Reorganisation fallen 2019 einmalige Zusatzkosten von Fr. 370'000.- an für:

Administration	Fr.	104'000
Personal/Umsetzung	Fr.	83'500
QS-System	Fr.	57'500
Marketing	Fr.	35'000
Projektleitung	Fr.	70'000
VR bis 31.12.2019	<u>Fr.</u>	<u>20'000</u>
Total	Fr.	370'000

Basierend auf der aktuellen Einwohnerstatistik per 31.12.2018 pro Gemeinde (auf 1'000 gerundet) ergeben sich folgende Kosten:

Oberhallau:	443	Fr.	28'000
Hallau:	2'221	Fr.	142'000
Neunkirch:	2'295	Fr.	146'000
Gächlingen:	<u>840</u>	<u>Fr.</u>	<u>54'000</u>
Total	5'799	Fr.	370'000

Ohne Zusammenschluss fallen im Jahre 2020 in Hallau und Neunkirch IT-Kosten von knapp Fr. 200'000 an. Es sind dies Hardware/Software Fibu/Pflege, inkl. Schulungs- und zusätzliche Personalkosten, plus Software und Einführung QS System.

Dotationskapital

Die "Casa Viva Chläggi" wird mit einem Dotationskapital von Fr. 100'000 ausgestattet. Pro Trägergemeinde Fr. 25'000.

Fazit

Mit "Casa Viva Chläggi" wird die Alterspflege in Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen gleichberechtigt getragen, gestaltet und finanziert.

"Casa Viva Chläggi" eliminiert die bestehenden Defizite bei den kommunalen Alterspflegekosten zwar nicht, sie bietet aber den Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen eine gute Ausgangslage für die zukünftigen Herausforderungen in der Altersbetreuung und -pflege.

"Casa Viva Chläggi" führt bei allen Gemeinden, mit Ausnahme von Oberhallau, zu einer bedeutend tieferen finanziellen Belastung gegenüber einer Fortsetzung des heutigen Zustandes.

Die neuen Mietzinsen sichern die Finanzierung der anstehenden und zukünftigen Sanierungen und den Gebäudeunterhalt in den beiden Heimstandortgemeinden Hallau und Neunkirch weitgehend.

Das Potential wird erst nach erfolgter Sanierung der Heime in den Gemeinden Hallau und Neunkirch (voraussichtlich 2022) optimal wirksam.

Das Anstaltsreglement ist im Anhang der Gmaandhus-Post zu lesen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Das Anstaltsreglement zur Gründung der interkommunalen Anstalt "Casa Viva Chläggi" auf den 1. Januar 2020 für die stationäre Altersarbeit in den Gemeinden Gächlingen, Hallau, Neunkirch und Oberhallau wird genehmigt.

Der Betrag von Fr. 25'000 als Beteiligung am Dotationskapital von Fr. 100'000 an der öffentlich rechtlichen Anstalt "Casa Viva Chläggi" wird genehmigt.

Der Kredit von Fr. 54'000 von der Gemeinde Gächlingen an die Reorganisationskosten von Fr. 370'000 wird genehmigt.

Erläuterungen des Tiefbaureferenten zum Traktandum 5

Ausscheidung Gewässerräume inner- und ausserorts der Gemeinde Gächlingen

Am 1. Juni 2011 ist die neue Gewässerschutzverordnung des Bundes in Kraft getreten. Gemäss Bundesrecht gelten demnach bis heute für die ganze Schweiz übergangsrechtlich dieselben Gewässerabstandsvorschriften für Bauten und Anlagen. Die Kantone wurden angewiesen die Festlegung von Gewässerräumen zusammen mit den Gemeinden bis Ende 2018 festzulegen.

Die neuen Pläne mit der Ausscheidung Gewässerräume inner- und ausserorts wurde im Amtsblatt vom 05. April 2019 ausgeschrieben. Am Dienstag vom 02. April 2019 wurde ein Informationsabend veranstaltet. An diesem Abend wurden der Bericht und alle Pläne im Detail angeschaut und besprochen.

Es gab keine Einsprachen während des Einwendungsverfahrens.

Änderung der Bau- und Nutzungsordnung basierend auf die Ausscheidung Gewässerräume der Gemeinde Gächlingen.

Art. 31 (bestehend, wird aus der Bau- und Nutzungsordnung entfernt)

- 1. Als Gewässer gelten alle offenen oder eingedeckten, dauernd oder zeitweise wasserführenden Bäche, Weiher und Teiche. Die Gewässer und ihre Ufer sind geschützt; jegliche Bewirtschaftung oder Veränderung ist bewilligungspflichtig.*
- 2. Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern richtet sich nach Art. 30 Abs. 1 Baugesetz. Bei eingedolten Gewässern beträgt der Bauabstand 2.5m ab Rohrachse. Im Fliessbereich von Gewässern kann der Gemeinderat weitergehende Schutzmassnahmen anordnen.*
- 3. Schutzziele, Massnahmen, Pflegemassnahmen usw. zu den Gewässern und ihren Ufern sind im Inventar nach Natur- und Heimatschutzgesetz enthalten.*

Art. 31 (neu)

1. Gewässer und ihre Gewässerräume sind geschützt. Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der Eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Vorschriften.
2. Die Gewässerabstandslinien legen die Abstände für Bauten und Anlagen fest. Innerhalb dieser Linien gelten die entsprechenden Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.
3. Die im Zonenplan definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

4. Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümer.
5. Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5'000 m², die keine Gewässerabstandslinien aufweisen, gilt ein Gewässerabstand von mindestens 5 Metern ab Uferlinie. Die Vorschriften der Eidg. Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel Weiher und dergleichen.

Weiteres Vorgehen:

1. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.06.2019
2. Öffentliche Auflage (der ausführliche Planungsbericht *Ausscheidung Gewässerräume innerorts / ausserorts* liegt zur Einsicht bei der Gemeindekanzlei auf)
3. Ev. Behandlung von Rekursen durch Regierungsrat
4. Genehmigung und allenfalls Rekursentscheid

Daniel Niklaus, Tiefbaureferent

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a. Die Änderung des Artikels 31 der Bau- und Nutzungsordnung wird genehmigt.
- b. Ausscheidung Gewässerräume inner- und ausserorts der Gemeinde Gächlingen basierend auf dem *Planungsbericht Gächlingen vom 14.01.2019* wird genehmigt.

Mitteilungen des Tiefbau- und Entsorgungsreferenten

Genehmigung der neuen Strassenrichtpläne 2018 - Funktion sowie Eigentum und Unterhalt

Die neuen Pläne *Strassenrichtplan 2018 Funktion* und *Strassenrichtplan 2018 Eigentum und Unterhalt* wurden im Amtsblatt vom 12. April 2019 ausgeschrieben.

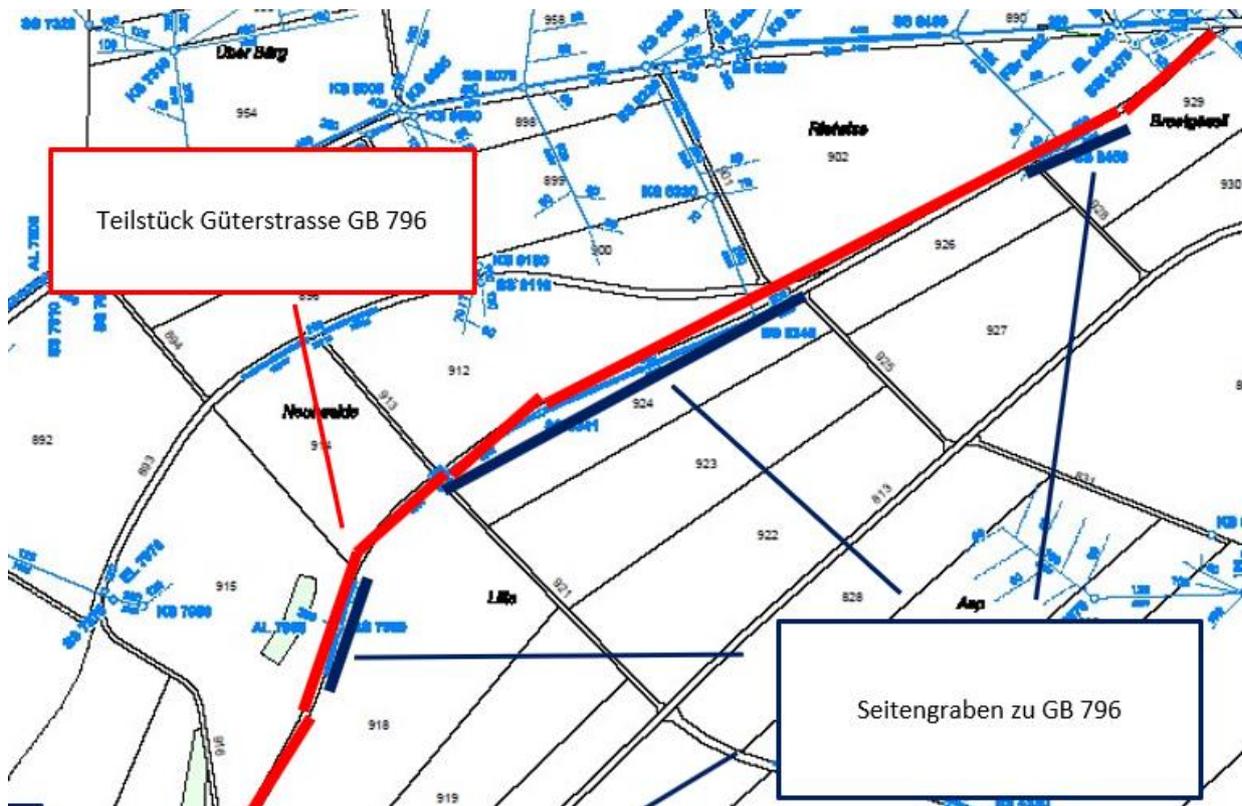
Während der öffentlichen Auflage erfolgten keine Einsprachen.

Der Gemeinderat wird die unterschriebenen Pläne zur Genehmigung an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen einreichen.

Periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Güterstrassen und Meliorationsleitungen

In diesem Jahr wird die folgende Güterstrasse saniert:

1. Güterstrasse GB Nr. 796 ab Neuhalde - Braatgässli



Sanierung und Ersatz Wasserleitung Römerstrasse und Schulgasse

Römerstrasse:

Die Ausschreibung Römerstrasse ist erfolgt. Der Eingabeschluss war am 29.04.2019. Ziel ist es, noch vor den Sommerferien die grössten Arbeiten abzuschliessen.

Während der Erntezeit werden wir versuchen, die Römerstrasse frei zu halten oder andere Anfahrmöglichkeiten zur GVS zu gewähren.

Schulgasse:

Die Planung ist nahezu fertig. Die Verkehrsberuhigung und -führung der Schulgasse ist schon länger ein offener Punkt beim Gemeinderat.

Eine Verkehrsberuhigung kann auch eine «sogenannte» Verkehrsbehinderung sein. Der Gemeinderat hat zu einer Besprechung mit den Anstössern der Schulgasse am 10. Mai 2019 eingeladen. Ziel ist, alle anzuhören und einen bestmöglichen Kompromiss zu finden.

An die Grundstückbesitzer, -mieter oder -pächter

Gestützt auf Art. 25 des Strassengesetzes und § 15 der Strassenverordnung sowie zur besseren Übersicht im Strassenverkehr bitten wir Sie, entlang der Strassen, Wege und Güterstrassen

Hecken, Sträucher, Lebhäge wie auch andere Pflanzen und überragende Äste zurückzuschneiden.

In unübersichtlichen Kurven sind die Pflanzen auch innerhalb der Grundstücksgrenzen tief zu halten. Die Pflanzen müssen entlang von Strassen bis auf die Höhe von 4,50 m, solche entlang von Trottoirs bis auf die Höhe von 2,50 m auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden. Zur Verkehrssicherheit gehört auch die Freilegung von Verkehrssignalen und der Strassenbeleuchtung.

Diese Massnahmen gelten sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Baugebietes. Wo dieser Aufforderung bis zum 30. Juni 2019 nicht nachgekommen wird, wird der Gemeinderat die Besorgung dieser Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer anordnen.

Besten Dank für Ihre Mithilfe und für Ihr Verständnis!

Daniel Niklaus, Tiefbaureferent

Altpapiersammlungen der Gächlinger Schüler

Die Schüler führen 2 x im Jahr bei jedem Wetter Altpapiersammlungen durch. Sie sind immer mit Engagement und Einsatzfreude dabei, für ihre Schule das Altpapier einzusammeln. Mit den Einnahmen aus den Altpapiersammlungen werden spezielle Anlässe wie Lager, Projektwochen, Schülerreisen etc. mitfinanziert.

Wir bitten Sie, das Altpapier zu bündeln und bis zur ordentlichen Altpapiersammlung aufzubewahren zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler von Gächlingen. Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe. Sie leisten damit einen wertvollen und geschätzten Beitrag an die Schule.

Die nächste

Altpapiersammlung findet am 18. September 2019

statt. Alle Beteiligten würden sich über unzählige "Bündeli" am Strassenrand freuen.

Daniel Niklaus, Entsorgungsreferent

Mitteilungen der Sozialreferentin

Neue Asylbewerber-Familie in Gächlingen

In der Asylwohnung der Gemeinde im Obergeschoss des Kindergarten-Gebäudes steht ein Wechsel der Bewohner bevor. Die beiden Frauen aus Afghanistan sind nun beide nach Schaffhausen gezogen, nachdem sie den offiziellen Flüchtlingsstatus erhalten haben. Es freut uns, ab Mitte Mai eine junge Familie mit Baby aus dem Nahen Osten bei uns in Gächlingen begrüßen zu dürfen. Für die Betreuung und Integration im Dorf ist unsere Asylbewerberbetreuerin Vreni Marty zuständig. Sie wird das Paar mit den lokalen Begebenheiten und Anforderung vertraut machen, ihnen bei der Organisation des Alltags behilflich sein und deren Integration in die Dorfgemeinschaft fördern.

Ab sofort kein Gift mehr im Gächlinger Wald

Sie haben sicher auch schon davon gehört oder gelesen, dass in den meisten Schaffhauser Forstrevieren mit Sonderbewilligung Insektizide gegen den Borkenkäfer und zum Schutz der gefälltten Bäume eingesetzt werden. Dies war im Gächlinger Wald bis jetzt nur zu einem kleinen Prozentsatz der Fall, dann wenn es der Holzkäufer verlangt hat. Nun hat die Forstverwaltung zusammen mit dem Gemeinderat beschlossen, ab sofort auf den Einsatz von Gift im Gächlinger Wald zu verzichten. Mit dieser Entscheidung möchte die Gemeinde Gächlingen eine Vorreiter-Rolle spielen und damit vielleicht auch andere Waldbesitzer von einem Verzicht auf Gift im Wald zu überzeugen.

Sibyl Jeuch, Sozialreferentin



News aus der Schule

Regie: Film ab!

Am 21.11.2018 fand die Filmvorführung "s'Kätterli vu Radegg" statt. Die jetzigen 6. Klässler zusammen mit Sima Buff und Yves Badertscher, die inzwischen an der Oberstufe sind, bewiesen sich als Schauspieler. Kameramann Raymond Janssen und Lehrer Reto Beeler führten das Filmprojekt an. Sima Buff hatte das Drehbuch geschrieben. Der Film zeigt eine moderne Nacherzählung der Sage s'Kätterli vu Radegg. Mischa Hafen hat für den Abspann die Geschichte in Versform zusammengefasst und dazu die Musik komponiert. – Hut ab, was da geleistet wurde! Herzlichen Dank an alle Beteiligten, dass dieses Projekt so gut gelungen ist.

Weihnachtsspiel

Am dritten Advent spielten und sangen die Kleinen die Geschichte von Varenka, einer Witwe, die in einem Wald in Russland lebt. Die Grossen musizierten mit Glocken und begleiteten damit englische Lieder.

Skiheil in Davos

Unter dem Motto „Viva Mexiko“ ging es in der ersten Ferienwoche für 26 Kinder der 3. bis 6. Klasse ins Skilager. Im Berghotel Rinerhorn durfte ein grösseres Lagerhaus direkt an der Piste bezogen werden. Das ganze Lager ging unter der Leitung von Mischa Hafen erfolgreich über die Bühne. Es bleiben schöne Erinnerungen an die Lagerwoche.

Besuchsmorgen

Die beiden Besuchsmorgen, am 19. sowie 21. März, wurden rege genutzt. Die Eltern durften bei Interesse ein breiteres Spektrum an Lektionen und Lehrpersonen besuchen.

Altpapiersammlung, 20. März 2019

Bei schönem Wetter sammelten die Schüler der 4. – 6. Klasse fleissig die Altpapier-Bündeli im Dorf. Das damit verdiente Geld wird zu Gunsten der Schüler sinnvoll verwendet. Besten Dank.

Bremer Stadtmusikanten

Am 3. Mai führte Mischa Hafen mit der 1. + 2. Klasse das Märchen der Bremer Stadtmusikanten auf.

Geniesst es noch bei uns, liebe 6. Klässler!

Bald verabschieden wir die 6. Klässler und wünschen ihnen heute schon viel Glück und Motivation beim Lernen an der Oberstufe in Neunkirch. Ab August werden 9 Schüler die Sekundarschule und 1 Schüler die Realschule besuchen.

Willkommen im Kindergarten

Gleichzeitig darf unsere Kindergärtnerin im August 10 Kinder neu im 1. Kindergarten begrüßen. Manu Eggers, die seit mehr als 15 Jahren unsere bewährte Kindergärtnerin ist, steht uns glücklicherweise weiter zur Verfügung. Manu Eggers ist im Nebenamt als Co-Stufenpräsidentin der Kindergarten Konferenz im Kanton Schaffhausen tätig. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an sie für ihre Flexibilität und ihr Engagement für unsere Kleinen. Sie hat in allen Jahren die wechselnden Anstellungsbedingungen akzeptiert. Es hatte Klassen mit wenig Kindern darunter, so dass ihr Pensum teils stark reduziert war. Sie ist uns immer treu geblieben. Mit insgesamt 22 Kids im ganzen Kindergarten wird Manu Eggers von Neuem in jeder Hinsicht zu 100% gefordert sein.

Mittagstisch

Aus Elternkreisen kamen in der Vergangenheit vermehrt Anfragen nach einem Mittagstisch-Angebot. Eine kürzlich getätigte Umfrage, an der sehr viele Eltern schriftlich antworteten, zeigt ein echter Bedarf auf. Die Schulbehörde möchte darum mit der Prüfung nach Möglichkeiten im Dorf, die den gesetzlichen Rahmenbedingungen gerecht werden, starten. Der Weg hin zu einem bewilligungsfähigen Konzept ist mit grossem Arbeitsaufwand verbunden und wird einen längeren Zeitrahmen beanspruchen. Wir hoffen auf das Verständnis aus der Elternschaft.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Wir gratulieren unserer geschätzten Lehrerin Andrea Gelewsky, wohnhaft in Hallau, zu ihren bald 11 Dienstjahren an unserer Schule. Exakt seit August 2008 ist sie an unserer Schule tätig. Sie arbeitete in verschiedenen Klassen und Stufen, u.a. war sie auch für einige Zeit als Schulvorsteherin tätig. An dieser Stelle danken wir herzlich für ihr Engagement zu Gunsten unserer Schule und hoffen auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Reto Beeler, unser Schulvorsteher ist per August 2019 bereits fünf Jahre als Lehrer an unserer Schule tätig. Herzlichen Dank für bisherige und weiterführende Zusammenarbeit!

Klassenplanung Schuljahr 2019 / 2020

Kindergarten	Manu Eggers, Kindergärtnerin Patricia Meister, Schulische Heilpädagogik
1.- 2. Klasse	Mischa Hafen, Lehrer Susanne Hübscher, Werken textil Hilde Stahel, Musikalisch Grundschule Patricia Meister, Schulische Heilpädagogik
3.- 4. Klasse	Isabelle Gysel und Andrea Gelewsky, Lehrerinnen Susanne Hübscher, Werken textil Margrit Stuber, Schulische Heilpädagogik

5.- 6. Klasse

Reto Beeler und Karin Schlude, Lehrpersonen
Susanne Hübscher, Werken textil
Margrit Stuber, Schulische Heilpädagogik

Alle hier gelisteten Lehrpersonen und Fachlehrerinnen werden im kommenden Schuljahr weiterhin bei uns arbeiten. Wir dürfen uns auf das gut eingespielte Team verlassen, was uns sehr freut.

Ich möchte mich im Namen der Schulbehörde bei allen unseren Lehrkräften für ihre Flexibilität und ihr engagiertes Wirken an unserer Schule bedanken.

Den Pedellinnen, Christine Milker und Monika Schnetzler, auch im Namen der Lehrerschaft, vielen Dank für Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten der Schule. Zum Schluss möchte ich den Mitgliedern der Schulbehörde für die gute Teamarbeit und die Hilfestellung in meiner Einarbeitungsphase herzlich danken.

Claudia Loner, Schulpräsidentin

Verschiedenes

Überparteiliches Wählerkomitee Gächlingen

Liebe Gächlingerinnen, liebe Gächlinger

Das ÜWK, bestehend aus Beatrice Jaquerod, Eric Stamm und Michael Jeuch, möchte Ihnen seine Tätigkeit kurz vorstellen.

Wir sind ein parteiloses, auf Freiwilligkeit basierendes Gremium, welches vom Gemeinderat beauftragt werden kann, wenn Vakanzen im Gemeinderat, Schulbehörde oder Kommissionen bekannt werden. Als ehemalige Gemeinderäte, die unterschiedliche Referate innehatten, erhielten wir über die Tätigkeiten in den verschiedenen Behörden einen recht guten Einblick.

Beauftragt der Gemeinderat die Mitglieder des ÜWK geeignete Personen für das zu besetzende Amt zu finden, versuchen wir über unser Netzwerk im Dorf, geeignete Kandidaten für die freiwerdende Behörde zu finden.

Es ist Ihnen sicher bekannt, dass dies in der heutigen Zeit keine einfache Aufgabe ist. In den letzten Jahren ist es dem ÜWK glücklicherweise immer wieder gelungen, geeignete Kandidaten für ein vakantes Amt zu finden und zur Wahl vorzuschlagen. Auch glauben wir, dass die aktuellen Amtsinhaber durchaus Freude an ihrer Tätigkeit haben. Für die Zukunft sehen wir gewisse Herausforderungen, da unser Netzwerk relativ beschränkt ist und wir jüngere Leute und Neuzuzüger weniger kennen.

Es braucht in unserem Gremium dringend „Nachwuchs“. Wir stellen uns da Personen vor, welche im Dorf gut integriert und engagiert sind und mit ihrem Einsatz das bestehende ÜWK unterstützen möchten, um auch weiterhin fähige und kompetente Kandidaten für Behördentätigkeiten zu finden.

Falls Sie sich angesprochen fühlen und unser Gremium erweitern möchten, würde dies uns sehr freuen.

Kontakt:

Eric Stamm	ericstamm@bluewin.ch	078 646 42 00
Beatrice Jaquerod	beatrice.jaquerod@ktsh.ch	079 758 07 21
Michael Jeuch	jeuchzumweinberg@shinternet.ch	079 673 88 99

Selbstverständlich stellen wir uns auch gerne zur Verfügung, wenn jemand sich für ein Amt in der Gemeinde interessiert und näheres darüber erfahren möchte.

Michael Jeuch, ÜWK Gächlingen

Schaffhauser Ferienpass 2019

Der Schaffhauser Ferienpass, das Sommerferienprogramm für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahre, ist während den Sommerferien vom 6. Juli bis 11. August 2019 gültig. Er gilt für alle schulpflichtigen Kinder wohnhaft im Kanton Schaffhausen und den angrenzenden Gemeinden.

Der Ferienpass gilt als Eintritt in alle Badeanstalten der Region, als Abo auf den Ostwind-Zonen 810 bis 848 und als Eintritt für alle Kinder bis 12 Jahre in die *FerienStadt* (3. und 4. Woche).

Mit dem Ferienpass können verschiedene Aktivitäten besucht werden, für die eine Bewerbung notwendig ist. Der Kauf des Ferienpasses ist vom 29. Mai bis 16. Juni 2019 über die Internetplattform www.shferienpass.ch möglich.

Am Dienstag, 28. Mai 2019 um 16.30 Uhr, findet im Haus der Wirtschaft, Herrenacker 15, in Schaffhausen eine Info-Veranstaltung statt.

Ferienzeit – Reisezeit – Ausweiszeit

Planen Sie eine Auslandsreise? Sind Ihre Ausweisdokumente noch gültig? Ob die Identitätskarte ausreicht oder ob ein Reisepass erforderlich ist, hängt vom Reiseland ab.

Bei der Einwohnerkontrolle Gächlingen können nur **Identitätskarten** beantragt werden:

ID Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	Fr. 35.00
ID Erwachsene	Fr. 70.00

Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller / die Antragstellerin immer persönlich erscheinen muss. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Elternteils erforderlich. Es werden nur qualitativ einwandfreie Passfotos, die nicht älter als ein Jahr sind, akzeptiert!

Biometrische Reisepässe sind wie folgt zu beantragen:

- elektronisch beim Erfassungszentrum des kantonalen Passbüros, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, über den Link www.schweizerpass.ch oder
- telefonisch beim Erfassungszentrum/Passbüro über die Tel.-Nr. 052 632 74 78, unter Angabe der Personalien.

Schöne und unbeschwerte Ferien wünscht Ihnen

Käthi Pinto, Einwohnerkontrolle

Mitteilungsblatt der Gemeindeverwaltung Gächlingen

Amtsverzeichnis der Gemeinde Gächlingen

Gemeindepräsidium

(Kanzlei-, Polizei-, Feuerwehr-,
Militär- und Zivilschutzreferent + Deponien) André Bachmann 077 420 21 35

Tiefbaureferat

Vize-Gemeindepräsident;
(Strassen, Wasser und Abwasser,
Drainagen, Güterstrassen, Entsorgung) Daniel Niklaus 079 619 94 68

Hochbaureferat

(Bestattungswesen) Roland Schönenberger 079 641 70 58

Sozialreferat

(Schulreferat, Jagd, Forst) Sibylle Jeuch 079 289 33 17

Finanzreferat

(Präs. Erbschaftsbehörde) Niklaus Scheerer 079 889 57 08

Gemeindeschreiberin

Käthi Pinto 052 681 17 81

Schreiberin Erbschaftsbehörde

Margrit Alder 052 743 10 11

Steuerkatasterführerin

Brigitte Studerus 052 681 17 28

Zentralverwalterin

Silvia Walter 052 681 19 24

Gemeindeangestellter, inkl. Pedell Werkhof

(tagsüber Ansprechpartner
Wasser, Abwasser, Leitungsbrüche) Roman Weber 079 689 49 90

Schulpräsidentin

Claudia Loner 079 562 23 20

Evang.-ref. Pfarrhaus

Werner Näf 052 681 12 42

Mesmeramt (für Beerdigungen und Hochzeiten)

Susanne Ryser 052 681 26 69

Bestattungsbeamter

Daniel Schellenberg 052 681 39 96

Feuerwehr-Ortskommandantin

Michèle Fässler 079 343 66 67

Forstverwalter

Markus Brändli, Siblingen 079 216 35 20

Kehrrichtabfuhr

Thomas Müller 079 561 23 26

Weibelin

Agnieszka Wyttenbach 052 685 31 44

Schulhaus

052 681 13 77

Schulvorsteher:

Reto Beeler 052 681 13 77

Lehrerinnen/Lehrer:

Andrea Gelewsky-Bolli P 052 681 59 55

Margrit Stuber 044 860 72 56

Reto Beeler 052 659 50 32

Mischa Hafen 052 681 20 29

Isabelle Gysel 052 681 13 77

052 681 49 12

Kindergarten/Neubau

Kindergärtnerin:

Manu Eggers P 052 670 13 43

Pedellinnen:

- Gemeindehaus u. Pflummhütte Radisav Dubovac 078 897 69 55

- Turnhalle Franziska Schnetzler 079 889 24 42

- Kindergarten Christine Milker 052 681 50 86

- Schulhaus Monika Schnetzler 052 681 16 10

Regionaler Sozialdienst, Neunkirch

052 687 00 19

Betriebsamt Neunkirch

052 632 79 91

ANHANG

Anstaltsreglement

der

Casa Viva Chläggi

Präambel

Die Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen betreiben gestützt auf Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (SHR 120.100) eine gemeinsame interkommunale Anstalt zur Betreuung eines Alters- und Pflegeheims an mehreren Standorten. Hierzu legen sie folgende Bestimmungen fest.

1. Grundlagen

Art. 1 Bestand und Sitz

¹ Die Gemeinden Oberhallau, Hallau, Neunkirch und Gächlingen (im Folgenden «Trägergemeinden» genannt) errichten nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹ unter dem Namen Casa Viva Chläggi

² eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Hallau;

³ die Anstalt hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt eine eigene Rechnung mit eigenem Vermögen;

⁴ die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt;

⁵ Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der Casa Viva Chläggi ist das Führen und Betreiben von Institutionen für die Pflege und Betreuung von Menschen.

² Die Casa Viva Chläggi kann weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Krankenpflege und der Altersfürsorge übernehmen und andere damit zusammenhängende Aufgaben für Gemeinden besorgen. Sie kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten und mit Gemeinden und Organisationen Verträge abschliessen, die geeignet sind den Zweck der Casa Viva Chläggi zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

¹ Gemeindegesetz vom 17. August 1998, 120.100

³ Die Casa Viva Chläggi arbeitet nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und orientiert sich namentlich am Bedarf der Bevölkerung. Sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Sicherung des eigenen Betriebes keinerlei Gewinnabsichten. Sie verfolgt einen gemeinnützigen und sozialen Zweck und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

⁴ Die Casa Viva Chläggi kann Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind deren Zweck zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

⁵ Die Casa Viva Chläggi kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und mit ihrer gemeinnützigen, sozialen Ausrichtung in Einklang sind. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Art. 3 Leistungsauftrag

¹ Die Trägergemeinden schliessen mit der Casa Viva Chläggi Leistungsvereinbarungen ab. Diese Leistungsvereinbarungen orientieren sich an den Vorgaben des Kantons und der Gemeinden, insbesondere der kantonalen und kommunalen Bedarfs- und Angebotsplanung.

² Die Casa Viva Chläggi bietet den von den Trägergemeinden verlangten Wohnraum sowie die von ihnen geforderte Pflege und Betreuung für Senioren und Menschen mit Behinderungen an.

³ Die Nutzung der Angebote der Casa Viva Chläggi durch weitere Gemeinden ist möglich.

Art. 4 Sprachregelung

Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe der Casa Viva Chläggi sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle
4. die Geschäftsleitung

Art. 6 Zeichnungsberechtigung, Vertretung nach aussen

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die Casa Viva Chläggi führt der Präsident des Verwaltungsrates. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates.

² Der Präsident des Verwaltungsrates vertritt die Casa Viva Chläggi nach aussen.

³ Desweiteren regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigungen. Er kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen und/oder zur Vertretung der Casa Viva Chläggi bevollmächtigen.

Art. 7 Bekanntmachung

¹ Die von der Casa Viva Chläggi zu tätigen Bekanntmachungen sind, vorbehältlich anderer gesetzlicher Vorschriften, in den amtlichen Publikationsorganen der Trägergemeinden zu veröffentlichen.

² Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Angelegenheiten und über die Geschäftstätigkeit der Casa Viva Chläggi zu orientieren.

2.2 Die Generalversammlung

Art. 8 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Mitglieder der Gemeinderäte der Trägergemeinden sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

² Jede Trägergemeinde hat eine Stimme. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen kommunaler Erlasse entscheiden die Gemeinderäte der Trägergemeinden durch wen das Stimm- und Wahlrecht der Trägergemeinde in der Generalversammlung ausgeübt wird.

Art. 9 Funktion, Aufgaben, Aufgabendelegation

Oberstes Organ der Casa Viva Chläggi ist die Generalversammlung. Sie übt die Aufsicht über die Casa Viva Chläggi aus. Der Generalversammlung stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) die Änderung dieses Anstaltsreglements,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit es sich dabei nicht um Delegierte der Trägergemeinden handelt, sowie die Bestimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates,
- c) die Wahl der Revisionsstelle,
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss über die Gewinnverwendung respektive Defizitverteilung,
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- g) die Genehmigung der Entschädigungsordnung des Verwaltungsrats,
- h) der Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen Organen.

Art. 10 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Trägergemeinden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

³ Jede Trägergemeinde kann die Einberufung einer Generalversammlung und die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

⁴ Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die

Anträge des Verwaltungsrates und der Trägergemeinden, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Trägergemeinden zuzustellen.

⁶ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens einer Trägergemeinde auf Durchführung einer ordentlichen Revision.

⁷ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁸ Die Vertreter sämtlicher Trägergemeinden zusammen können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Vertreter sämtlicher Trägergemeinden anwesend sind.

⁹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

¹⁰ Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Vertreter einer Trägergemeinde zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Trägergemeinden und die Mitglieder derer Gemeinderäte sind berechtigt das Protokoll einzusehen.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Jede Trägergemeinde hat eine Stimme.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder dieses Anstaltsreglement es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. eine Änderung dieses Anstaltsreglements,
2. die Auflösung der Casa Viva Chläggi.

2.3 Der Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Jede Trägergemeinde hat Anrecht einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden.

³ Die übrigen Mitglieder werden durch die Generalversammlung nach fachlichen Kriterien gewählt.

⁴ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 13 Funktion, Aufgaben, Aufgabendelegation

¹ Der Verwaltungsrat hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Festlegung der Gesamtorganisation der Casa Viva Chläggi,
- b) die Festlegung der Anstaltsziele und -strategie und deren Kontrolle,
- c) den Erlass von wichtigen Richtlinien, wie z.B. Organisationsreglement, Personalrichtlinien und Festlegung der Taxen,
- d) die finanzielle Führung und die Sicherstellung des Rechnungswesens,
- e) die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung,
- f) die Aufsicht der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
- g) die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
- h) die Regelung der Zeichnungsberechtigungen und der Vertretung der Casa Viva Chläggi nach aussen,
- i) Abschluss und Kündigung der Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden,
- j) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Drittgemeinden.

² Der Verwaltungsrat beschliesst über alle weiteren Angelegenheiten der Casa Viva Chläggi, die nicht durch Gesetz oder durch Reglement in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

³ Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte an einzelne oder mehrere Mitglieder oder an Dritte zur selbstständigen Besorgung übertragen. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Verwaltungsrates.

⁴ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Art. 14 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten des Verwaltungsrates, auf Begehren eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Geschäftsleitung zusammen.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können einstimmig von dieser Bestimmung absehen.

³ Der Verwaltungsrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beiziehen.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Der Verwaltungsratspräsident stimmt mit.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Über Anträge kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.4 Die Revisionsstelle

Art. 16 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung analog den Bestimmungen der Revision über die Aktiengesellschaft (Art. 727 ff OR²). Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

² Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so kann die Casa Viva Chläggi ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, sofern keine Trägergemeinde die Durchführung einer ordentlichen Revision verlangt.

2.5 Die Geschäftsleitung

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird vom Verwaltungsrat an- gestellt.

² Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitz.

³ Der Verwaltungsrat kann die Organisation festlegen und die Zuständigkeiten verteilen oder die weitere Konstituierung der Geschäftsleitung selbst überlassen.

Art. 19 Funktion, Aufgaben, Aufgabendelegation

¹ Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt.

² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie setzt die Verwaltungsratsbeschlüsse um,
- b) Sie führt die operativen Tätigkeiten der Casa Viva Chläggi aus,
- c) Sie entscheidet über Anstellungen und Entlassungen und ist verantwortlich für die Führung der Mitarbeiter,
- d) Sie stellt die Anlaufstelle für Heimeintritte und Beratungen sicher.

³ Sie informiert den Verwaltungsrat nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäfts- gang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat.

⁴ Die Geschäftsleitung kann dem Verwaltungsrat Anträge stellen.

⁵ Die Geschäftsleitung kann – vorbehältlich anders lautender Regelungen – Aufgaben und Kompe- tenzen delegieren.

Art. 20 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung und die Traktandierung von Geschäften ver- langen.

² Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), 220

³ Die Geschäftsleitung entscheidet über die weiteren Modalitäten und die Protokollierung, sofern ihr der Verwaltungsrat keine Vorgaben macht.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Vorbehältlich anders lautender Regelungen beschliesst die Geschäftsleitung mit einfachem Mehr der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit.

² Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Über Anträge kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Trärgemeinden

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trärgemeinden

¹ Jede Trärgemeinde ist berechtigt einen Vertreter als Mitglied des Verwaltungsrats zu entsenden.

² Jede Trärgemeinde bestimmt wer sie in der Generalversammlung vertritt. Der Vertreter darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein.

3. Finanzstruktur, finanzielle Führung und Anstellungen

Art. 23 Dotationskapital

Die Trärgemeinden statten die Casa Viva Chläggi mit einem Dotationskapital von Fr. 100'000.- aus, indem jede Trärgemeinde Fr. 25'000.- einbringt.

Art. 24 Finanzierungsmodell

¹ Die Casa Viva Chläggi wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Dabei weist sie in Anlehnung an Art. 9 des Altersbetreuungs- und

Pflegegesetzes³ die Bereiche Hotellerie und allgemeine Grundleistungen, Pflege im Sinne des KVG, andere Betreuungsleistungen, sowie weitere individuell beanspruchte Leistungen separat aus. Zusätzliche Angebote sollen kostendeckend sein und werden separat geführt und verrechnet.

² Die Casa Viva Chläggi ist gehalten, kostendeckend zu arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist.

³ Die Finanzierung des Betriebs erfolgt durch die Erhebung von Gebühren bei den Bewohnern unter Berücksichtigung der Beiträge der Krankenkassen und der gesetzlichen Entschädigungen sowie durch Einnahmen Dritter und der Abgeltung zusätzlicher Angebote.

⁴ Es werden die vollen Kosten verrechnet. Dabei wird zwischen Pensions-, Betreuungs-, Pflegekosten und übrigen Aufwendungen unterschieden.

Die Bewirtschaftung der alters- und invalidengerechten Wohnungen erfolgt nach den für die Verwaltung von Finanzvermögen und dem Mietrecht vorgesehenen Grundsätzen.

³ Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007, 813.500

Art. 25 Defizitverteilung

Ein allfälliges Defizit ist nach Entscheid der Generalversammlung durch die Trägergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu decken, wobei sich der Kanton den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend daran beteiligt.

Art. 26 Rechnungslegung und Buchführungsjahr

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach Obligationenrecht⁴, dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz⁵, den Empfehlungen des Branchenverbandes *curaviva* oder einem anderen anerkannten Standard. Der Rechnungslegungsstandard wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Tarifpolitik, Kostentragung, Finanzierung

¹ Der Betrieb der Casa Viva Chläggi ist über Nutzungstarife zu finanzieren.

² Bewohner aus Trägergemeinden werden gleichbehandelt.

³ Für Bewohner aus Drittgemeinden kann auf dem geltenden Tarif ein Zuschlag erhoben werden.

⁴ Sind einzelne Bewohner nicht in der Lage, die auf sie entfallenden Aufwendungen zu tragen, werden die ausstehenden Beträge der letzten Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

⁵ Für die Nutzung weiterer Mietobjekte (wie namentlich Alterswohnungen) wird ein Mietzins erhoben. Zudem werden allfällige Betreuungsdienste nach Tarif in Rechnung gestellt.

⁶ Das nötige Fremdkapital kann auf dem Finanzmarkt beschafft werden.

Art. 28 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der Casa Viva Chläggi haftet in erster Linie dessen Vermögen.

Die Trägergemeinden haften subsidiär für nicht gedeckte Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Die Arbeitsverhältnisse sind privatrechtlich.

4. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 30 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Casa Viva Chläggi wird von der Generalversammlung ausgeübt.

² Die Casa Viva Chläggi unterliegt der staatlichen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁶.

Art. 31 Rechtsschutz und Streitigkeiten

¹ Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 20 Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat Rekurs eingereicht werden.

² Gegen die Anordnungen und Entscheide des Verwaltungsrates und der Generalversammlung kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

³ Desweiteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁷ analog.

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), 220

⁵ Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017, 611.100

⁶ Gemeindegesetz vom 17. August 1998, 120.100

⁷ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, 172.200

5. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 32 Kündigung

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende seine Trägerschaft an der Casa Viva Chläggi kündigen. Die Generalversammlung kann diese Frist auf Antrag der austretenden Gemeinde verkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Anteils am Dotationskapital oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch die Kündigung nicht berührt.

Art. 33 Ausschluss einer Trägergemeinde

¹ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Casa Viva Chläggi beim Gericht auf Ausschluss einer Trägergemeinde klagen.

² Das Gericht entscheidet nach seinem Ermessen über die Abfindung an die ausscheidende Trägergemeinde.

Art. 34 Änderungen des Anstaltsreglements, Auflösung und Veränderungen der Trägerschaft

¹ Änderungen an diesem Anstaltsreglement erfordern das 2/3-Mehr der Generalversammlung.

² Will eine weitere Gemeinde der Casa Viva Chläggi beitreten, so bedarf es hierzu die Zustimmung aller Trägergemeinden in der Generalversammlung.

³ Fusionieren zwei Trägergemeinden so hat die neue (fusionierte) Gemeinde eine Stimme.

⁴ Die Auflösung der Casa Viva Chläggi erfordert das 2/3-Mehr der Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten, Kreditbewilligung und Genehmigung

¹ Dieses Reglement tritt nach Zustimmung aller Trägergemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zu diesem Anstaltsreglement gilt auch als Kreditbewilligung für die Leistung des Dotationskapital, sowie als Kompetenzgrundlage für die Gemeinderäte der Trägergemeinden die in diesem Reglement vorgesehenen Beschlüsse (namentlich die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte) selbst zu fassen.

³ Das Reglement bedarf der Genehmigung durch das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

Unterschriften der Gemeindevertreter